

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Nahrungsmittelwirtschaft im Bezirk Heidelberg (Gemeindeverband Heidelberg-Land)

Wieneke, Hermann

Heidelberg, 1918

a) Seine Entstehung und Bedeutung

urn:nbn:de:bsz:31-39885

1. TEIL.

Der Gemeindeverband Heidelberg-Land.

a) Seine Entstehung und Bedeutung.

Der Gedanke, die öffentliche Bewirtschaftung der Lebensmittel im Wege der Selbstverwaltung durchzuführen, ist als sehr naheliegend anzusehen, da die hierfür in Aussicht genommenen Instanzen ja schon in anderer Hinsicht delegierte Staatsaufgaben in eigener Regie lösten, eine weitere Belastung zugleich eine Erweiterung ihrer Kompetenz bedeutete. Die Zentralstelle, die das Ganze im Auge hat, vermag nie, sei sie nun eine nur dekretierende oder mit voller Exekutive ausgestattete, die örtlichen Eigenarten voll und ganz zu übersehen, geschweige denn in ihren Massnahmen zu berücksichtigen; sie kann sich zu einer Beurteilung der Produzenten wie Konsumenten und der wirtschaftlichen Sondergestaltungen, in denen sie leben, nicht herbeilassen. Auch — um einen speziellen Fall unseres gegenwärtigen Systems herauszugreifen — eine Unterbehörde des Kriegsernährungsamtes mit rein exekutivem Charakter wäre zu unelastisch. Die von der Zentrale ergangenen Anordnungen würden nach dem Buchstaben weitergegeben, die entstandenen Schäden allen anderen Momenten,

aber nicht der unpassenden Ausführung zur Last gelegt.

Was nun die Nahrungsmittelwirtschaft des Landbezirks Heidelberg anbelangt, so hat der Krieg hier allerdings neue Verhältnisse geschaffen. Der Amtsbezirk Heidelberg ist nicht etwa wie der ihm im Range gleichkommende preussische Kreis Selbstverwaltungskörper. Ihm liegt lediglich der Vollzug der staatlichen Verwaltungsaufgaben ob, soweit diese nicht besonderen Behörden übertragen sind. Um über gewisse wichtige Verwaltungssachen beim Bezirksamt eine kollegiale Beratung und Entscheidung zu ermöglichen, hat man die Einrichtung des Bezirksrats geschaffen, einer Behörde, die sich aus neun durch Kenntnisse und Tüchtigkeit hervorragenden Bewohnern des Amtsbezirks zusammensetzt, und in dem der Amtsvorstand den Vorsitz führt. Er entscheidet in erster Instanz über verwaltungsrechtliche Streitigkeiten, entschliesst über Verwaltungssachen, bildet im übrigen ein begutachtendes Organ und wirkt schliesslich mit, wenn Rechtsnormen über das Gebiet einer Gemeinde hinaus erlassen werden. Nur in einem Fall kommt dem Bezirk eine gewisse Selbständigkeit zu, und zwar in seiner Eigenschaft als Lieferungsverband. Als solcher besitzt er Körperschaftsrechte und hinsichtlich seiner sachlichen Befugnis das Recht der Umlageerhebung zwecks Unterstützung der Familien von Einberufenen des Amtsbezirks. Er wird durch den Bezirksrat vertreten,

„so dass in diesem beschränkten Umfang sich dieses Kollegium auch als das für den als Kommunalverband organisierten Amtsbezirk zuständige Organ der Selbstverwaltung darstellt¹“.

Die erste gesetzliche Regelung der Getreideversorgung hat ihn in seiner neuen Eigenschaft als Kommunalverband mithin erst dem Begriff der Selbstverwaltung näher gebracht. Als solcher umfasst er den Amtsbezirk Heidelberg ausschliesslich der Stadt Heidelberg, die als Stadt über 10000 Einwohner einen selbständigen Gemeindeverband darstellt. Die ihm obliegenden Geschäfte werden von einem Ausschuss geführt, dessen Beschlüsse für den Gemeindeverband rechtsverbindliche Kraft haben. Nach aussen wird der Ausschuss durch den Vorsitzenden, den Amtsvorstand, vertreten. Die Mitglieder des Ausschusses ernennt der Bezirksrat. Nach dem Gesetz muss mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Bezirksrat angehören.

Der Gemeindeverband verkehrt im allgemeinen mit den für ihn in Betracht kommenden Reichsstellen nur durch die Landeszentralbehörde. Mit Beginn der öffentlichen Bewirtschaftung des Getreides wurde beim statistischen Landesamt, als der einzigen Behörde, die im Frieden allenfalls zu der Wirtschaft in Beziehung stand, eine Landesvermittelungsstelle errichtet, die allerdings nicht nur vermitteln, sondern

¹ Schenkel (Lewald) Art. Bezirk-Baden, in „Stengel, Wörterbuch d. St. u. VR.“, Bd. 1, S. 464 (§ 7).

auch den Geschäftsbetrieb der Gemeindeverbände beaufsichtigen sollte. Später ist ihr eine solche Vermittlungsstelle für Kartoffeln, die Badische Kartoffelversorgung, dann die Landesfettstelle, die Badische Fleischversorgung, die Badische Gemüseversorgung und die Nahrungsmittelversorgung angegliedert worden. Die Geschäftsstelle für den Verkehr mit Nahrungsmitteln ausser Mehl und Fleisch bildet die Firma „Einkauf Südwestdeutscher Städte G. m. b. H.“ in Mannheim¹.

Was die rein praktische Geschäftsführung des Gemeindeverbands Heidelberg-Land anbelangt, so wird sie in zwei Abteilungen — einer für Brotgetreide und Mehl und einer für alle anderen Nahrungsmittel

¹ In Anbetracht der Unzulänglichkeit bzw. Unmöglichkeit der Lebensmittelversorgung durch die im Frieden tätige Organisation fühlten sich im Sommer 1915 die Städte Mannheim, Heidelberg, Ludwigshafen, Karlsruhe und Pforzheim veranlasst, eine Einkaufsstelle zu schaffen, die die Versorgung der Städte mit Lebensmitteln übernehmen sollte. Der Gedanke fand bald weitere Aufnahme, so dass am 30. August 1915 im ganzen 14 Städte die „Einkauf Südwestdeutscher Städte G. m. b. H.“ mit dem Sitz in Mannheim gründeten. Dadurch aber, dass die Städte Teile ihrer Stammeinlagen an Gemeinden des Grossherzogtums Baden, des Grossherzogtums Hessen, der Bayr. Rheinpfalz veräussern durften, nahm die Zahl der Gesellschafter bald zu, so dass dem „Städtekauf“ schliesslich 44 badische, hessische und pfälzische Stadtgemeinden, ausserdem die „Einkaufszentrale Oberbadischer Städte Singen (Hohentwiel)“ mit ihrerseits wieder 23 Städten angeschlossen waren. Am 1. Januar 1916 wurde sie sodann durch Vertrag Bezirkszentrale der

— gehandhabt, und zwar in beiden Fällen ehrenamtlich. Nur das Büropersonal erhält Vergütung. Der Gemeindeverband nimmt im übrigen die Beschaffung und Verteilung der Waren usw. nicht in eigener Regie vor, sondern zieht, wie wir noch sehen werden, den ansässigen Handel als ausführendes Organ heran.

b) Die landwirtschaftlichen Grundlagen seiner Politik.

Bevor wir nun zur eigentlichen Betrachtung der Nahrungsmittelwirtschaft innerhalb des Gemeindeverbands übergehen, ist es zweckdienlich, zunächst kurz die landwirtschaftlichen Verhältnisse, die dem

„Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H.“ zu Berlin und hatte damit die Alleinvertretung der ZEG. für Baden, die Rheinpfalz und die hessischen Städte Darmstadt, Worms, Bensheim und Lampertheim.

Als nun die öffentliche Bewirtschaftung der Lebensmittel einen grösseren Umfang annahm, die Landesvermittlungsstelle aber in Anbetracht ihres starren, bürokratischen Charakters nicht imstande war, ein gewandtes Geschäftsgebahren an den Tag zu legen, war es das Gegebene, jene Organisation mit der Verteilung der Waren im Grossherzogtum zu betrauen. Die Landesvermittlungsstelle trat daher offiziell zum erstenmal am 2. März mit Errichtung der Landesvermittlungsstelle für Speisekartoffeln mit ihr in Berührung. Von jetzt ab beginnt mit zunehmender Rationierung ihre Verteilungstätigkeit als ausführendes Organ der Landesvermittlungsstelle.